

Grundschule Öhningen  
Poststraße 16  
78337 Öhningen  
Fon: 07735/819-70  
Fax: 07735/819-79

sekretariat@schule-oehningen.de  
www.grundschule-oehningen.de



## Informationen zur häuslichen Testung und schriftlicher Nachweis der Testung

Liebe Eltern,

wie Sie aus den zahllosen Informationen erlesen können, dürfen die notwendigen Coronatests, die für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an der Notbetreuung verbindlich sind, auch häuslich ausgeführt werden.

Für einen Selbsttest zu Hause, füllen Sie bitte die folgende [Seite 2](#) wahrheitsgemäß aus.

Ihr Kind muss dieses Schriftstück unbedingt – vollständig ausgefüllt – mit in die Notbetreuung oder den Präsenzunterricht bringen, um an diesem teilzunehmen.

Für den Schnelltest gelten die Bedingungen, die Sie aus der beiliegenden [Anlage grün](#) „**Information zur Umsetzung der Teststrategie an den Schulen**“ erlesen können.

Sollte der häusliche Test positiv ausfallen, so beachten Sie unbedingt [Seite 3](#). Bei einem negativen Test ist [Seite 3](#) gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Dening - Rektor

**Ein Coronatest wurde bei meinem Kind häuslich ausgeführt.**

|   |                                       |              |
|---|---------------------------------------|--------------|
| ▶ | Vorname und Name des Kindes           | Klasse       |
|   | Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort) | Geburtsdatum |
|   | Telefonnummer                         |              |

Mein Kind erhielt am \_\_\_\_\_ einen Coronatest.

**Für den Fall eines positiven Tests darf die Schule nicht betreten werden. Über weiteres wurde durch versendete Schriftstücke aufgeklärt.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**Der Test wurde von Sorgeberechtigten ordnungsgemäß durchgeführt oder betreut.**

|   |  |                             |
|---|--|-----------------------------|
| ▶ | Name                                     | Vorname                     |
|   | Adresse                                  | -Stempel (falls vorhanden)- |
|   | Handelsname des verwendeten Antigentests |                             |

**Datenschutzhinweise:** Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine Infektion mit einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Krankheitserreger. Im Falle eines positiven Testergebnisses ist die testdurchführende Stelle gemäß § 8 IfSG zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet. Dies hat gemäß § 9 Abs. 1 IfSG namentlich zu erfolgen und beinhaltet die Weiterleitung der in diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 9 Abs. 2 g) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Diese Bescheinigung ist zugleich das Meldeformular und muss bei einem positiven Ergebnis nach erfolgter Meldung von der testenden Stelle für den Zeitraum von 4 Wochen aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet werden.

|   |   |  |
|---|---|--|
| ▶ | Testdatum   | Unterschrift (ausführende Person)<br><br>✕ |
|   | Uhrzeit   |  |
|   | Das Testergebnis war negativ: <input type="radio"/> |  |
|   | Das Testergebnis war positiv: <input type="radio"/> |  |

## **Information - Vorgehen bei Vorliegen eines positiven SARS-CoV-2 Testergebnisses im häuslichen Bereich**

An Grundschulen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten G und K sowie an Schulkindergärten kann die Schule die Schnelltests für die Eigenanwendung im häuslichen Bereich ausgeben.

In der Woche ab dem 12. April 2021 sollen alle in den schulischen Präsenzbetrieb sowie in die Notbetreuung einbezogenen Personen das dann vorgehaltene Testangebot auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen können.

Mit der zweiten Kalenderwoche nach den Osterferien, also ab dem 19. April 2021, soll in Stadt- und Landkreisen mit einer hohen Zahl an Neuinfektionen eine indirekte Testpflicht eingeführt werden: Ein negatives Testergebnis ist dann Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Wenn die Durchführung des Antigentests zu Hause ein positives Ergebnis aufweist, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, umgehend eine PCR-Testung zu veranlassen. Für den PCR-Test wenden Sie sich bitte an Ihren Kinder- und Jugendarzt, Ihren Hausarzt, an eine Corona-Schwerpunktpraxis oder ein Corona-Testzentrum.

Eine Meldung an das Gesundheitsamt ist in diesen Fällen rechtlich nicht verpflichtend; denn fällt das PCR-Ergebnis positiv aus, erfolgt automatisch eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

Des Weiteren müssen in diesem Fall die entsprechenden Haushaltskontakte vorerst nicht in Quarantäne, sondern erst, wenn das PCR-Ergebnis des Kindes/der Kontaktperson positiv ausfällt.